

## Unterrichtung

Hannover, den 28.11.2024

Ausschuss für Angelegenheiten  
des Verfassungsschutzes

### **Bericht gemäß § 40 Abs. 2 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel und besonderen Auskunftsverlangen, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 NVerfSchG unterliegen.**

Dieser Bericht schließt an die Unterrichtung vom 31. August 2023 in der Drucksache 19/2894 an, mit der der Ausschuss seiner Berichtspflicht bis zum Ende der 18. Wahlperiode nachgekommen ist, und umfasst den Berichtszeitraum vom 8. November 2022 bis zum 31. Dezember 2023.

Der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 NVerfSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2021 (Nds. GVBl. S. 564) unterliegen folgende Maßnahmen:

- der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nummern 6 bis 12 NVerfSchG,
- die Durchführung von Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NVerfSchG, soweit besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden,
- die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20 NVerfSchG, ausgenommen sind Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Diese fallen somit unter die Berichtspflicht des Ausschusses nach § 40 Abs. 2 NVerfSchG. Zu den Mitteilungspflichten im Einzelnen:

#### **Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 NVerfSchG**

Der Ausschuss wurde über drei Fälle unterrichtet, in denen eine längerfristige Observation unter Verwendung besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel einschließlich Bildübertragungen und -aufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 NVerfSchG angeordnet worden war. Dabei handelt es sich um zwei Fälle aus dem Bereich des Islamismus und um einen Fall aus dem Bereich des Linksextremismus.

Eine dieser Observationsmaßnahmen aus dem Bereich Islamismus wurde begleitend zu Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz durchgeführt. Eine der Observationsmaßnahmen wurde zudem im Berichtszeitraum verlängert.

In fünf weiteren Fällen erfolgte eine Bildübertragung und Bildaufzeichnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NVerfSchG. In einem dieser Fälle wurde eine Maßnahme aus dem vorherigen Berichtszeitraum fortgeführt.

In einem Fall nahm das zuständige Fachministerium das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 NVerfSchG vor.

Das zuständige Fachministerium unterrichtet zudem über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 NVerfSchG.

#### **Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NVerfSchG, unter Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel, soweit der Einsatz allein der Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes der beobachteten Person dient**

Fälle, in denen Personen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NVerfSchG, unter Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel, observiert wurden, soweit dieser Einsatz allein der Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes der beobachteten Person dient, lagen nicht vor.

**Besondere Auskunftsverlangen nach § 20 NVerfSchG nach Erteilung der Auskunft (ausgenommen Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NVerfSchG)**

Besondere Auskunftsverlangen nach § 20 NVerfSchG, die der Unterrichtungspflicht nach § 40 Abs. 2 NVerfSchG unterlagen, wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Gerd Hujahn  
Vorsitzender

(Verteilt am 20.12.2024)